

Leverkusen de 2.1.2024.

Bürgerantrag

Erfüllung der erweiterten Möglichkeiten nach der Neufassung der Landesbauordnung ab 2024 zur Beseitigung und Verhinderung von Schottergärten und weiteren Verstößen gegen die LBO.

1. Die Stadt greift die präzisierte Fassung der Landesbauordnung ab 2024 auf und geht im Sinne des Klima- und Artenschutzes aktiv vor gegen geplante und bestehende Schottergärten und weitere Übertretungen, die gegen eine Gartengestaltung laut LBO verstoßen (Bsp. Kunstrasen, zu große Pflasterung) Damit verhält sie sich gesetzeskonform im Sinne der präzisierten Landesbauordnung.
2. Die gesetzlich erlaubten informationstechnischen Möglichkeiten, wie der Stadtplan 3-D-Viewer, Google Earth, andere Erfassungsprogramme, wie das Dachflächenprogramm, usw. und der Einsatz von Drohnen, werden auch zur Verminderung des Schottergartenproblems und weiterer nicht erlaubter Versiegelungen genutzt, bzw. dafür angepasst. .
3. Die Stadt autorisiert die Landschaftswächter oder andere geeignete sachkundig Bürger zur Kontrolle und Meldung von neuen, durch die Informationstechniken noch nicht erfassten, ungesetzlichen Versiegelungsflächen und von erfolgreichen Rückbaumaßnahmen an die zuständigen städtischen Stellen.
4. Die Bürger werden über die Medien von den erneuerten gesetzlichen Grundlagen der LBO und Kontrollmöglichkeiten, gemäß Punkt 2 und 3, informiert.
5. Die bestehenden Beratungsmöglichkeiten werden intensiver genutzt, in Zusammenarbeit mit aktiven Bürgern (Bsp. ausgebildete Klimaberater) und den Naturschutzverbänden.

Begründung

zu 1. siehe z.B. Anlage RP Artikel ,

https://rp-online.de/nrw/panorama/praeziseres-schottergarten-verbot-gilt-ab-2024-in-nrw_aid-103992121?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=topthemen

Die Befürwortung des Antragspunktes 1. ist, ergänzend zu den entsprechenden Gestaltungen bei städtischen Bauten und Verboten bisher nur bei neuen Baugebieten, ein wichtiger Aspekt für das notwendige Prinzip, eine *klimaresiliente Stadt* zu erreichen, *in der wir auch in Zukunft leben können*. Mit einem Stopp *nur* für neue Baumaßnahmen entgegen dieser Neufassung der gesetzlichen Regelungen der LBO werden wir nicht auskommen. Es wird auch sukzessive Rückbaumaßnahmen *bestehender* ungesetzlicher Vorgartengestaltungen geben *müssen*, wenn wir die Entwicklung zur klimaresiliente Stadt ernsthaft umsetzen wollen. Gerichtliche Beschlüsse (siehe RP

Artikel) stützen die Rechtsauffassung, dass auch bestehende Schottergärten und weiter Verstöße rückzubauen sind. Nehmen wir also auch bei dem Thema Schottergärten und zu großen Versiegelungen die präzisierten gesetzlichen Gestaltungs grenzen wahr und realisieren die Chancen der Gesetzesneufassung!

zu 2-4 Da mit den informationstechnischen Möglichkeiten eine Kontrolle von Schottergärtenanlagen und zu großen Versiegelungen möglich ist, wird die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach der neuen Landesbauordnung deutlich erleichtert. So kann die Stadt mit wenig Personalaufwand gegen solche unerlaubten Anlagen mit Ordnungsmaßnahmen vorgehen. Da allerdings diese Überwachung nicht permanent, sondern nur in größeren Zeitabständen möglich sein wird, ist eine personelle Kontrollmöglichkeit hierzu hilfreich. Angesichts der knappen städtischen Personalsituation ist hier eine Mithilfe geeigneter Bürger hilfreich. Eine Autorisierung der Landschaftswächter gemäß Antragspunkt 3. trägt zur Entlastung städtischer Mitarbeiter bei. Allerdings soll dies nur eine Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten für die Landschaftswächter sein, keine zusätzliche Verpflichtung. Falls dies so durch eine Beschränkung auf die freie Landschaft kommunalrechtlich nicht möglich ist, werden andere geeignete Bürger für diese Aufgabe gesucht, was ggf. auch ergänzend zu den Landschaftswächtern zusätzlich geschehen könnte.

Dies alles sollten die Bürger wissen, weshalb eine gute mediale Information wichtig ist.

Zu 5 Die bestehenden Beratungsmöglichkeiten, insbesondere die verfügbaren Infobroschüren zur besseren Gestaltung alleine reichen leider nicht, wie die problematische Zunahme und nur sehr geringer Rückbau von Schottergärten und weiteren zu großen Versiegelungen belegen.